LANDRATSAMT ROSENHEIM





Landratsamt Rosenheim Postfach 10 04 65 83004 Rosenheim

Gegen Empfangsbestätigung

Clariant Produkte (Deutschland) GmbH vertreten durch die Herren Geschäftsführer Dr. Ulrich Ott und Lars Janson Brüningstraße 50

D-65929 Frankfurt am Main

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

111/2-824-50

(bitte bei Antwort angeben)

Sachbearbeiter

Herr Patzner

Zimmer-Nr.

325

Telefondurchwahl

(08031) 392-3206

Telefax

(08031) 392-9-3206

E-Mail

reinhard.patzner@lra-rosenheim.de

Datum 26. April 2016

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Wassergesetze:

Antrag der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Brüningstraße 50, D-65929 Frankfurt am Main, auf Änderung der Anlage zur Herstellung von Katalysatoren im Werk Heufeld, Waldheimer Str. 15, 83052 Bruckmühl

hier: Änderung der Teilanlagen 086 (AMCO) und 064 (Multi Purpose)

Anlage:

1 Satz Antragsunterlagen

1 Kostenrechnung mit Zahlkarte

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH erhält nach Maßgabe der nachstehenden Nummern 2 und 3 die immissionsrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Katalysatoren auf Fl.Nr. 3165 der Gemarkung Bruckmühl.

> Die Genehmigung umfasst die Produktion von nickelhaltigen Katalysatoren in der Teilanlage 086 (Gebäude 96 / - Anlage zur Herstellung von edelmetallhaltigen und edelmetallfreien Katalysatoren zur Reinigung von verschiedenen Abgasen) einschließlich der notwendigen Integrationsmaßnahmen an der Gesamtanlage.

> Im Zuge dieser Änderungsgenehmigung erfolgt eine Anpassung folgender Bescheide des Landratsamtes Rosenheim:

Dienstgebäude: Wittelsbacherstr. 53 83022 Rosenheim

Besuchszeiten:

Mo - Fr 8.15 - 12.00 Uhr 14.00 – 17.00 Uhr Do Zulassungsstelle, Schulwesen:

Mo - Mi 7.30 - 13.00 Uhr Do 7.30 - 12.00 Uhr

14.00 - 17.00 Uhr Fr 7.30 - 12.00 Uhr

Telefonzentrale: (0 80 31) 3 92-01 Telefax:

(0 80 31) 3 92-90 01 E-Mail:

poststelle@lra-rosenheim.de Internetadresse: www.landkreis-rosenheim.de Bankverbindungen:

Sparkasse Rosenheim Nr. 022 012 (BLZ 711 500 00) Raiffeisenbank Rosenheim eG Nr. 744 (BLZ 711 601 61)

Postbank München Nr. 122 48-805 (BLZ 700 100 80) ÖPNV-Anbindung:

Stadtverkehr Haltestelle Münchener-/ Eidstraße: Linien 2, 4, 7, 8, 9, 40 Haltestelle Wittelsbacherstr./FA: Linie 4

Haltestelle Hubertusstr./ Arbeitsamt

- 1.1 Die Nummern 3.1.4, 3.1.5 und 3.2.3.2 im Bescheid des Landratsamtes Rosenheim vom 24.11.2010, Az. III/2-824-50, erhalten folgende Fassung:
 - "3.1.4 Die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung verschiedener Katalysatoren erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb der Teilanlage zur Herstellung edelmetallfreier und edelmetallhaltiger Katalysatoren (TA 086) sowie auf die Handhabung der in der Stoffliste zum Gutachten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 13. Oktober 2010, Az. 21-8721.24-20252/2010, genannten Stoffe und umfasst zusätzlich die Produktion von nickelhaltigen Katalysatoren."
 - "3.1.5 In der Teilanlage zur Herstellung edelmetallfreier und edelmetallhaltiger Katalysatoren (TA 086) dürfen antragsgemäß auch nickelhaltige Katalysatoren, (1) Diesel-Oxidationskatalysatoren (DOC) und beschichtete Dieselpartikelfilter (DPF) sowie (2) selektive katalytische Reduktionskatalysatoren (SCR) mit einer Kapazität von jeweils ((1) bzw. (2)) 1,5 t/d hergestellt werden.

Erläuternde Anmerkung: Die Teilanlage TA 086 wird im Gebäude 96 betrieben und besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

Betriebs- einheit	Kurzbezeich- nung	Bezeichnung				
Dieseloxida	ationskatalysatore	en (DOC) und beschichtete Dieselpartikelfilter (DPF)				
BE04	DOC/DPF	Pulverherstellung				
BE05	DOC/DPF	Pulvertrocken- und Kalzinierofen				
BE06 DOC/DPF		kontinuierliche Trocknung und Kalzinierung				
		beschichteter Substrate				
BE07 *	DOC/DPF	Washcoatherstellung				
BEOS	DOC/DPF	Beschichtung (Coating Tisch)				
BE09	DOC/DPF	Technische Gebäudeausstattung (TGA)				
BE11	DOC/DPF	Objektabsaugungen				
BE 15	DOC/DPF	Tauchkabine				
Selektive ka	atalytische Reduk	tionskatalysatoren (SCR)				
BE26	SCR	Kontinuierliche Trocknung und Kalzinierung				
		für beschichtete Substrate				
BE27	SCR	Washcoatherstellung				
BE28	SCR	Beschichtung (Coating Tisch)				
3E29	SCR	Objektabsaugungen				

Gemeinsa	ame genutzte Betri	ebseinheiten
BE10	DOC/DPF + SCR	Abgasreinigung
BE11	DOC/DPF + SCR	Kaminanlage

"3.2.3.2 Im Abgas folgender Emissionsquellen dürfen die Massenkonzentrationen folgender Schadstoffe nicht überschritten werden:

Schadstoff	Emissionsquellen							
	E083.01	E083.02	E083.03	E083.04	E083.05	E083.06		
Gesamtstaub [mg/m³]	5	-	10	5	5	5		
Kupfer und seine Ver-	***************************************			<u> </u>	-			
bindungen, angegeben	P 0 0	***				-		
als Cu; Mangan und			2			***************************************		
seine Verbindungen,								
angegeben als Mn;	-	_	-	1	_	1		
sowie Zinn und seine								
Verbindungen, angege-			er e					
ben als Sn;								
insgesamt [mg/m³]	***	*			,			
Nickel und seine Ver-								
bindungen, angegeben	***************************************							
als Ni;	-							
Davon krebserzeugende	, ,							
Stoffe Nickel u. seine								
Verbindungen (außer			0,1	0,1	7			
Nickelmetall, Nickelle-	- 4	K.			n.			
gierungen, Nickelcarbo-								
nat, Nickelhydroxid, Ni-				6	,	0.000		
ckeltetracarbonyl) ange-						***		
geben als Ni [mg/m³]								
Vanadium und seine				-	***************************************			
Verbindungen,		-		,		**************************************		
angegeben als V	1	-	, x	-	1	-		
[mg/m³]			it .			***************************************		
Stickstoffoxide, an-	•		***************************************					
gegeben als Stickstoff-	. -	0,30	0,30	_				
dioxid [g/m³]*	5 B B	3,50	0,00		-	· • •		
				1				

- Das Landratsamt Rosenheim ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich (Art. 1 Abs. 1
 Buchst. c) BaylmSchG) und örtlich (Art. 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz BayVwVfG)
 zuständig.
- Die von der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH in Heufeld betriebene Anlage zur Herstellung von Katalysatoren ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 4.1 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.
 Das Vorhaben stellt eine gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG genehmigungsbedürftige Änderung der o. g. Anlage dar. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte abgesehen werden, weil der Träger des Vorhabens dies beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere deshalb der Fall, weil erkennbar ist, dass solche nachteiligen Auswirkungen durch die getroffenen bzw. vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.
- der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz schreibt vor, dass für derartige Anlagen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG zu erfolgen hat.

 Nach Einschätzung des Landratsamtes Rosenheim ist nach einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien davon auszugehen, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, wenn die vorgeschlagenen Auflagen zur Emissionsbegrenzung, zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor Störfällen ein-

Das am 03.08.2001 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie,

3.

gehalten werden.

4. Gemäß § 6 BlmSchG war die Genehmigung für das beantragte Vorhaben zu erteilen, da nach eingehender Prüfung durch den Umweltingenieur des Landratsamtes Rosenheim davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung der sich aus § 5 BlmSchG und aus einer aufgrund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenen Pflichten sichergestellt ist und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

- 5. Die Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH hat für den Fall der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Katalysatoren die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 aus wirtschaftlichen Interessen beantragt.
- Das Landratsamt Rosenheim ordnet die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 3 dieses Bescheides gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO und § 80 a Abs. 1 Nr. 1 VwGO an, weil bei Abwägung aller widerstreitender Interessen ein überwiegendes Interesse des Antragstellers an der Anordnung des Sofortvollzuges besteht.

Wegen der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage und Ausschöpfung des Rechtsweges könnte der Antragsteller den genehmigungsgegenständlichen Teilbereich des Katalysatorenwerkes auf lange Sicht nicht betreiben, was möglicherweise den Bestand des Werkes Heufeld gefährden könnte. Die Änderung der Anlage zur Herstellung von Katalysatoren erfolgt immissionstechnisch auf modernstem Stand, so dass ein ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt sein wird, aus welchem für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft keine unzumutbaren Beeinträchtigungen und Benachteiligungen entstehen können. Damit sind mögliche Kläger durch diesen Bescheid nicht beschwert.

Es ist somit davon auszugehen, dass die Genehmigung in einem etwaigen Klageverfahren Bestand haben wird, weil entsprechend den vorgenannten Ausführungen keine Beeinträchtigung subjektiver Rechte geltend gemacht werden kann. Aus diesem Grund war dem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung im überwiegenden Interesse des Antragstellers stattzugeben.

- 5.2 Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nummer 3 dieses Bescheides gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO erfolgt im öffentlichen Interesse, um sicherzustellen, dass im Falle einer Klage sämtliche Auflagen zum vorstehenden Projekt sofort vollzogen werden können. Denn nur bei Einhaltung der festgesetzten Auflagen ist sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft verhindert werden.
- 6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 10 und 11 des Kostengesetzes -KG (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 i.V.m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.2 und 1.8.3 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (BayRS 2013-1-2-F) vom 30.01.1998.

Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.2 sieht für Fälle, in denen Investitionskosten nicht zugrunde gelegt werden können eine Gebühr in Höhe von 250,00 bis 10.000,00 Euro vor, die zu erhöhen ist für die fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde in den Bereichen des Lärm- und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtio-

nisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung für jedes der genannten Prüffelder um den durch die Prüfung oder Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 250,00 und höchstens 2.500,00 Euro.

Nachdem in diesem Fall die Investitionskosten nicht zugrunde gelegt werden können, wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 Euro festgesetzt. Für die Prüfung durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde werden ebenfalls 500,00 EURO festgesetzt.

Tarif Nummer 8.II.0/1.4 sieht jedoch eine Ermäßigung der ermittelten Gebühr um 30 % vor, wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABI. EG Nr. L 114 S. 1) registrierten Unternehmens ist.

Die Voraussetzung für diese Ermäßigung liegt hier vor. Die ermäßigte Gebühr beträgt damit 700,00 Euro statt 1.000,00 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, 80335 München, Bayerstraße 30 (Postfach 200543, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis:

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

2.5

Patzner